



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister -

Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im öffentlichen Dienst

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen ausschließlich die Entgeltumwandlung im kommunalen Bereich. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände hat den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA) ohne Beteiligung der Länder und des Bundes mit den Gewerkschaften abgeschlossen. Dieser Alleingang hat zwischen den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes zu einer erheblichen Verstimmung gesorgt.

Die Antworten basieren im Wesentlichen auf den Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes des Landes Schleswig-Holstein an seine Mitglieder.

1. Ist es zutreffend, dass der Vorstand des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein (KAV) seinen Mitgliedern empfohlen hat, die Entgeltumwandlung nicht über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen, sondern lediglich bei den im KAV organisierten Sparkassen sowie der Provinzial Lebensversicherungs AG durchführen zu lassen?

Mit Rundschreiben A 17/2003 Nr. 1 vom 25.06.2003 empfiehlt der Vorstand des Kommunalen Arbeitgeberverbandes seinen Mitgliedern, die Entgeltumwandlung nicht über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen. Darüber hinaus hat der KAV SH nur ausgeführt, dass in Schleswig-Holstein insbesondere die im KAV organisierten Sparkassen sowie die Provinzial Lebensversicherungs-AG für eine breite Umsetzung der Entgeltumwandlung zur Verfügung stehen. Damit bewegt sich der KAV SH im Rahmen des § 6 TV-EUmw/VKA.

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die im Tarifvertrag aufgeführten Kommunalversicherer als Mitglieder in der Bundesarbeitsgemeinschaft der deutschen Kommunalversicherer allesamt Sachversicherer sind und somit für die betriebliche Altersversorgung selbst nicht in Frage kommen? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist es nach Auffassung der Landesregierung auf Basis des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst rechtlich möglich, die Entgeltumwandlung auch durch andere Versicherer, die keine Kommunalversicherer sind, durchführen zu lassen? Wenn nein, wie beurteilt die Landesregierung diesen Sachverhalt wettbewerbsrechtlich und sieht die Landesregierung hier ggf. Anlass und Möglichkeiten einzuschreiten und wenn ja, in welcher Form?

Im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung ist keine Kommunalversicherung namentlich genannt. Es ist bekannt, dass diverse Kommunalversicherer entsprechende Leistungen anbieten.

Der KAV SH hat seinen Mitgliedern mit Rundschreiben A 21/2003 eine Liste von bisher bekannten Anbietern im Sinne von § 6 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung im kommunalen Bereich übermittelt, die sowohl Kommunalversicherer als auch private Anbieter umfasst. Eine Wettbewerbsverzerrung ist nicht erkennbar.

4. Wie viele Arbeitnehmer/-innen gibt es im kommunalen öffentlichen Dienst?

Der Landesregierung liegen keine Zahlen über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kommunalen Bereich vor.

5. Wie viele Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst gibt es bei den Mitgliedern des KAV?

Die Zahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst bei den Mitgliedern des KAV kann nach Auskunft des KAV SH mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden.